



Katechese des Guten Hirten e.V. Deutschland

Religiöse Bildung für Kinder und Erwachsene im Rahmen der Montessori-Pädagogik

Satzung

23. Februar 2018

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Katechese des Guten Hirten e.V. Deutschland – Religiöse Bildung für Kinder und Erwachsene im Rahmen der Montessori-Pädagogik“. Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 3) Die Einrichtung von gemeinnützigen Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe .
- 3) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind Ziele des Vereins insbesondere:
 - a) Förderung, Schutz und Verbreitung der „Katechese des Guten Hirten“ von Sofia Cavalletti und Gianna Gobbi nach der Methode von Maria Montessori entsprechend den „Grundsätzen der Katechese des Guten Hirten“ und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Consiglio der Katechese des Guten Hirten.
 - b) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der religionspädagogischen Erziehung im Rahmen der „Katechese des Guten Hirten“.
 - c) Ausbildung und Weiterbildung von Seelsorgern, Fachkräften und interessierten Laien.
 - d) Erweiterung der religiösen Erziehung auf die Belange körperlich und geistig behinderter Kinder.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der vom Verein anerkannten Katechetinnen und Katecheten, die im Rahmen der „Katechese des Guten Hirten“ arbeiten.
 - b) Durchführung von Kursen und Seminaren, Vorträgen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen für alle Interessierte, insbesondere für Mütter, Väter und Familien.
 - c) Errichtung, Unterhaltung und Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Ausbildungseinrichtungen.
 - d) Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Einrichtungen, die sich diesen Zielen verpflichtet fühlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 4) Eine Mitgliedschaft endet:
bei natürlichen Personen durch Tod,
bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
durch Austritt,
durch Ausschluss,
durch Streichung.
- 5) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- 6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt werden; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- 7) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist und in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Während eines Beitragsrückstands ruhen die Mitgliederrechte.
- 8) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds, bezahlen jedoch keine Beiträge.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden berufen.

§ 4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben und wird vom Verein für Mitglieder aus EURO-Ländern per Lastschrift jeweils im ersten Kalendervierteljahr eingezogen. Für Mitglieder aus nicht-EURO-Ländern werden individuelle Regelungen getroffen.

§ 5 Selbstlosigkeit, Mittelbindung, Begünstigungsverbot

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Teilnahmeberechtigung, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht wegen Beitragsrückstand ruhen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt grundsätzlich alle Angelegenheiten des Vereins, die nach der Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Ein Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied zur Abgabe seiner Stimme in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen.

- 3) Zu der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden hat, lädt der Vorsitzende (im Falle einer Verhinderung der 1. Stellvertreter) schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die gültige Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder abzusenden.
- 4) Sachanträge zur Mitgliederversammlung können von dem Vorstand oder von jedem Mitglied gestellt werden. Sachanträge von Mitgliedern müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei dem Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann nach Ablauf der Frist gestellte Sachanträge von Mitgliedern durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Vorsitzende (im Fall der Verhinderung der 1. Stellvertreter) leitet die Mitgliederversammlung.
- 6) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende (im Falle einer Verhinderung der 1. Stellvertreter) unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3 Personen, maximal 7 Personen:
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, wiederholte Wahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder selbst zu ergänzen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden an den 1. Stellvertreter zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Ernennung eines Nachfolgers wirksam.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstands

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand wählt aus ihrer Mitte schriftlich und geheim mit einfacher Mehrheit
 - a. einen Vorsitzenden*,
 - b. einen 1. Stellvertreter,
 - c. einen 2. Stellvertreter (optional),
 - d. einen Kassenwart.

Deren Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wiederholte Wahl ist zulässig. Mit den Stimmen von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder kann jeder Amtsinhaber unbeschadet seiner Mitgliedschaft in dem Vorstand durch Neuwahl eines Amtsnachfolgers jederzeit abberufen werden.

** Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit findet bei den den Vorstandsämtern lediglich die männliche Form Verwendung. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.*

- 3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter leitet. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter, erschienen sind. Zu den Sitzungen ist schriftlich oder per E-Mail unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Die Einladung kann auch fernmündlich erfolgen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Vorstandsbeschlüsse können von den Vorstandsmitgliedern, bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an diesen Beschlüssen zu beteiligen; das Ergebnis ist sofort allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Gesetzliche Vertreter

- 1) Der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne der §§26,28 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Ihre Geschäftsführungsbefugnis wird insofern eingeschränkt, dass die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärung der Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.Die Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis wirkt nur im Innenverhältnis.
- 2) Bei Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000,00€ sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter im Innenverhältnis dem Verein gegenüber

verpflichtet, diesen nur gemeinsam, soweit einer von ihnen verhindert ist, gemeinsam mit dem Kassenwart zu vertreten.

- 3) Der Vorsitzende und der Kassenwart verfügen einzeln unbeschränkt über die Konten.
- 4) Der Vorstand kann zur Führung laufender Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen oder bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen.

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu führen, die von einem Sitzungsleiter unterschrieben werden müssen und zumindest den formalen Gang der Verhandlungen und Beschlüsse enthalten müssen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind zusätzlich vom Protokollführer zu unterschreiben.

Protokolle der Mitgliederversammlung können auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Finanzieller Ausgleich für ehrenamtliche Tätigkeiten

- 1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand und Ersatz der bei der Erledigung ihrer Aufgaben gemachten Auslagen erhalten. Alternativ kann sie beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung (für Arbeits-/Zeitaufwand und Auslagen) erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge für folgende Tätigkeiten des Vereins gegen eine angemessene Vergütung an Vereinsmitglieder (inklusive Vorstandsmitglieder) und Nichtmitglieder vergeben:

Tätigkeiten für den Verein mit pädagogischer Ausrichtung i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG, wie insbesondere

- + Vorbereitung und Durchführung von Kursen und Seminaren zur religionspädagogischen Erziehung im Rahmen der „Katechese des Guten Hirten“,
- + Vorbereitung und Durchführung einer Kinderbetreuung für Kinder, deren Eltern an oben genannten Kursen oder Seminaren teilnehmen,
- + Übersetzung und Veröffentlichung der fremdsprachigen Literatur zur religionspädagogischen Erziehung im Rahmen der „Katechese des Guten Hirten“ in die deutsche Sprache.

Sonstige gemeinnützige Tätigkeiten für den Verein, wie insbesondere

- + Tätigkeiten der Bürokräfte zur Unterstützung der Geschäftsstelle (eingerrichtet beim Vorsitzenden),
- + Tätigkeiten des Reinigungspersonals für die Reinigung der Kurs- / Seminarräume und der Geschäftsstelle,
- + Organisation von Kursen und Seminaren zur religionspädagogischen Erziehung im Rahmen der „Katechese des Guten Hirten“,
- + Zusammenarbeit mit dem Internationalen Consiglio der Katechese des Guten Hirten
- + Zusammenarbeit mit Vereinen der Katechese des Guten Hirten aus anderen Ländern.

- 3) Die Tätigkeitsvergütungen gemäß 2) dürfen nicht unangemessen hoch und nicht höher sein als die Beträge, die der Verein für dieselben Tätigkeiten üblicherweise an Dritte zu zahlen hat (Fremdvergleich). Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung ihrer Vermögensbetreuungspflicht und steuerrechtlichen Möglichkeiten über die jeweils zu zahlenden Vergütungen (Vergütung nach Arbeits- und Zeitaufwand oder pauschale Tätigkeitsvergütung, Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen oder pauschaler Aufwendungsersatz).

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung

- 1) Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigende Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
- 2) Über eine Änderung der Satzung kann in Mitgliederversammlungen nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ (Steuernummer 111/5727/3767), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Im Übrigen gilt Ziffer 2 entsprechend.